

MERKBLATT

Für aktive Häästräger - Rechte und Pflichten –

1. Jedes Mitglied hat bei öffentlichen Veranstaltungen die regulären Preise für Essen und Getränke zu bezahlen.
 - ausgenommen sind die Häästräger, die besondere Dienste wie Kasse, Theke, Kölschbar, und / oder Bardienst verrichten.
 - der Eintritt ist für alle Mitglieder (außer Passivmitglieder) frei.
 - bei Proben, Sitzungen und Arbeitseinsätzen gelten gesonderte interne Preise für Getränke
2. Trinkgelder müssen in die jeweilige Kasse entrichtet werden.
3. Mitglieder dürfen eine andere Person im Hexenkeller auf Kosten der Zunft nicht freihalten
 - Freigetranke können nur durch den Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem Hauptwirt gegeben werden.
4. Kann ein Mitglied den vorgesehenen / eingeteilten Arbeitsdienst nicht antreten, ist dieser verpflichtet selbst für Ersatz zu sorgen und dies dem Vorstand (Präsident, Vizepräsident, Schriftführer und Kassierer), oder der für den Dienst verantwortlichen Person mitzuteilen.
5. Für die internen sowie offiziellen Anlässe (Sitzungen, Arbeitseinsätze, Fastnachtsveranstaltungen usw.) besteht Teilnahmepflicht.
6. Das Zunfthääs oder Teile davon darf an Außenstehende nicht ausgeliehen werden.
 - Zum Hääs gehören:
 - bei Saalveranstaltungen: Halbschuhe (möglichst Schwarz, keine Turnschuhe), weiße Strümpfe, Hose / Rock in schwarz, Hemd / Bluse, Lederweste, Scherpe und Hut bei Männern. Den Frauen ist es freigestellt den Hut bei Saalveranstaltungen zu tragen.
 - bei Straßenfasnacht: bei Männern zusätzlich Säbel und Gamaschen.
7. Das Zunfthääs darf öffentlich nicht getragen werden bei Veranstaltungen, bei denen die Zunft nicht offiziell auftritt.
 - Ausnahmen hiervon sind lediglich durch einen Elferratsbeschluss möglich.
8. Die Verdienstorden gehören zum Hääs. Tragepflicht besteht für den jeweils höchsten Orden der Zunft bzw. der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee.
 - rangniedrigere Orden können zusätzlich getragen werden.
9. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung von Hääs oder Häästeilen hat der jeweilige Träger für die Instandsetzung bzw. Neubeschaffung selbst aufzukommen.

10. Wird ein Vereinsmitglied für eine Aufgabe verantwortlich eingesetzt, so sind dessen Anordnungen zu befolgen.
11. Die Untergruppe ESELSZUNGEN sind mit Beschluss vom 11.11.2003 als vollwertiges Mitglied in die Zunft PIRATEN VOM UNTERSEE aufgenommen worden und erhalten alle Rechte, aber auch die Pflichten wie ein aktives Mitglied der PIRATEN.
 - Die Eselszungen bleiben in ihrer Art bestehen und tragen nach wie vor bei Saalveranstaltungen die Saalbluse / Hemd und die Kopfbedeckung, bei der Straßenfastnacht das Blätzlehääs und die Masken.
 - Die Eselszungen sind verpflichtet sich an den Arbeitsdiensten der Zunft zu beteiligen.
12. Mitglieder der Zunft welche ihr fünfundfünfzigstes Lebensjahr vollendet haben und mindestens 20-jährige Vereinszugehörigkeit haben können den Status des Verdienstpiraten erhalten. Es ist jedoch durch einen Elferratsbeschluss im Einzelfall zu entscheiden.
 - hat ein Mitglied den Status des Verdienstpiraten erreicht so ist dieser von den Arbeitsdiensten freigestellt. Ein Verdienstpirat ist jedoch verpflichtet bei Veranstaltungen der Zunft das Zunfthääs zu tragen und an den Umzügen und Veranstaltungen der Zunft teilzunehmen.

Stand vom 23. März 2024